

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur privaten Arbeitsvermittlung der Yes and Why GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Yes and Why GmbH (Yes and Why) – mit den Marken „Yes and Why“, „Scrum Masteri“ und „Projektleiterei“ – ist Inhaberin der Betriebsbewilligung nach Art. 2 und Art. 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG). Diese kann auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (2) Die Yes and Why bietet Dienstleistungen im Sinne des Art. 2 und Art. 12 Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) an.
- (3) Diese AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Yes and Why und der Auftraggeberin.

§ 2 Leistungen der Yes and Why

- (1) Yes and Why sucht für die Auftraggeberin geeignetes Personal und vermittelt ihm dieses zur Festanstellung. Yes and Why sucht und kontaktiert die aufgrund des von der Auftraggeberin mitgeteilten Anforderungsprofils für geeignet befundene Kandidat*innen.
- (2) Yes and Why präsentiert der Auftraggeberin Vorschläge zu vorausgewählten Kandidat*innen und vereinbart Termine zwischen Auftraggeberin und Kandidat*innen. Sofern von der Auftraggeberin nicht anders gewünscht, nimmt Yes and Why an diesen Terminen auch Teil.

§ 3 Honorar

- (1) Das Honorar für die Personalvermittlung beträgt 3/12 (drei Zwölfte) des Bruttojahresgesamtvergütung des Kandidaten.
- (2) Hinsichtlich des Bruttojahresgesamtvergütung gilt die Regelung in B. § 4 Abs.3. entsprechend.
- (3) Bei Teilzeitanstellung entspricht die Berechnungsgrundlage des Vermittlungshonorars dem Bruttojahresgesamtvergütung auf Basis eines Beschäftigungsgrads von 100 %. Liegt der Beschäftigungsgrad bei 70 % oder darunter, erfolgt die Berechnung auf Basis eines Beschäftigungsgrads von 70 %.
- (4) Die Bruttojahresgesamtvergütung gilt als Jahreseinkommen gemäss AHV (Schweizer Sozialversicherung: Bruttojahresgehalt, inklusive Provisionen und Prämien), sowie anderer nicht AHV-pflichtiger monetärer Vorteile (z. B. Firmenwagen, Wohnungszuschuss, Pauschalbeiträge, usw.). Für den variablen Teil des Gehalts bildet die 100%ige Zielerreichung die Grundlage für die Gehaltskalkulation. Für die private Nutzung eines Firmenwagens wird ein Pauschalbetrag von CHF 8'000.– zum Bruttojahresgehalt hinzugefügt.
- (5) Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen der Auftraggeberin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen und den vorgeschlagenen Kandidat*innen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, Yes and Why den Vertragsabschluss unverzüglich anzuzeigen und die Vergütungsbestandteile mitzuteilen.
- (6) Yes and Why hat auch dann einen Anspruch auf das Vermittlungshonorar, wenn Kandidat*innen von der Auftraggeberin zunächst abgelehnt wurden, aber innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation durch Yes and Why von der Auftraggeberin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen eingestellt werden.
- (7) Hat sich ein*e Kandidat*in bereits unabhängig von der Präsentation durch Yes and Why bei der Auftraggeberin beworben, ist die Auftraggeberin verpflichtet, Yes and Why hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten. Unterbleibt diese Unterrichtung, gilt der/die Kandidat*in als durch Yes and Why vermittelt, und der Yes and Why steht das Vermittlungshonorar zu.
- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die Auftraggeberin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit den Kandidat*innen einen Werk-, Dienst- oder Vermittlungsvertrag abschliesst. In diesem Fall ermittelt sich das Honorar aus der vertragsgemäss für das erste Jahr der Leistung anfallenden Vergütung.
- (9) Soweit nicht anderweitig vereinbart, trägt die Auftraggeberin die nachgewiesenen Reisekosten der Kandidat*innen.
- (10) Entschliesst sich die Auftraggeberin, mehr Kandidat*innen als ursprünglich vertraglich vorgesehen einzustellen, so zahlt sie Yes and Why die entsprechenden Gebühren für jede*n der eingestellten Kandidat*innen, wie im §3 vereinbart.

§ 4 Erfolgsgarantie

- (1) Treten vermittelte Mitarbeitende, gleich aus welchem Grund, die Arbeit nicht an, so haftet Yes and Why nicht für etwaige in der Folge entstandenen Schäden und/oder zusätzliche Aufwendungen. Haftungsrechtliche Ansprüche der Auftraggeberin sind ausgeschlossen.
- (2) Sollte der Arbeitsvertrag zwischen Auftraggeberin und Kandidat*in innerhalb der ersten zwei Monate seitens des/r Kandidat*in aus persönlichen Gründen aufgelöst werden, verpflichtet sich Yes and Why zur Rückerstattung des bezahlten Honorars wie folgt. Von dieser Regel ausgenommen sind Fälle, bei denen Kandidat*innen durch das Verschulden der Auftraggeberin nicht antreten können:
 - 50% des bezahlten Honorars bei der Auflösung im 1. Monat
 - 25% des bezahlten Honorars bei der Auflösung im 2. Monat

§ 5 Besetzungsgarantie

Yes and Why übernimmt keine Besetzungsgarantie und keine Gewähr dafür, dass Kandidat*innen die von der Auftraggeberin gesetzten Erwartungen erfüllen oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielen. Eine Gewährleistung für die Arbeit der vermittelten Kandidat*innen ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

- (1) Die von Yes and Why gemachten Angaben zu Kandidat*innen beruhen auf den ihr durch Kandidat*innen selbst erteilten Informationen bzw. auf Informationen durch Dritte. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann Yes and Why nicht übernehmen.
- (2) Yes and Why verpflichtet sich, die Eignung der Kandidat*innen hinsichtlich der vorgesehenen Rolle genau und eingehend zu prüfen. Dessen ungeachtet ersetzt dies in keiner Weise die sorgfältige Prüfung der Kandidat*innen durch die Auftraggeberin.
- (3) Die Auftraggeberin ist abschliessend allein und ausschliesslich verantwortlich für die Auswahl der Kandidat*innen, die Ausführung der diesen übertragenen Aufgaben, die Veranlassung der notwendigen medizinischen Untersuchungen sowie der Einholung aller arbeits-, aufenthaltsrechtlichen und sonstigen Erlaubnisse und Genehmigungen und für die Erfüllung aller den neuen Mitarbeitenden im Laufe ihrer Anstellung obliegenden Aufgaben.

§ 7 Veränderte Stellenbeschreibung

Wird einem/r von Yes and Why vorgeschlagenen Kandidat*innen eine abweichende als ursprünglich vereinbarte Stellenbeschreibung/ Arbeitsplatz angeboten und kommt ein Arbeitsvertrag zustande, so berührt dies den Honoraranspruch von Yes and Why nicht.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Abrechnung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar.
- (2) Mitarbeitende von Yes and Why sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt.
- (3) Die Honorare verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Yes and Why behält sich im Falle des Zahlungsverzuges vor, die Dienstleistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen und ggf. weitere Ansprüche geltend zu machen.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jede Partei verpflichtet sich, alle anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, einschliesslich der Datenschutz-Grundverordnung (2016/679), der zukünftigen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und aller Gesetze zur Umsetzung, Ergänzung oder Ersetzung der oben genannten Vorschriften.
- (2) Die Angaben zu den Kandidat*innen, die Yes and Why der Auftraggeberin im Rahmen der Personalvermittlung übermittelt, sind streng vertraulich und dürfen von der Auftraggeberin nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen werden die zur elektronischen Datenverarbeitung notwendigen Daten durch Yes and Why gespeichert. Die Auftraggeberin erklärt sich hiermit einverstanden.

§ 10 F. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Schweizer Recht.
- (2) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form durch Yes and Why. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Uster, Schweiz.